



Luzern, 31. Mai 2016

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 128**

Nummer: A 128  
Protokoll-Nr.: 570  
Eröffnet: 15.03.2016 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

**Anfrage Budmiger Marcel und Mit. über den Umgang mit Asbest im Kanton Luzern****A. Wortlaut der Anfrage**

Asbest wurde bis zum Verbot 1990 in sehr grossen Mengen in zahlreichen Gebäuden in irgendeiner Form verbaut. Schätzungen gehen davon aus, dass rund 85 Prozent der Liegenschaften, die vor 1990 erbaut wurden, davon betroffen sind. Die Anwendungen reichen von Asbest im Fensterkitt, im Fliesenkleber, unter Kunststoffböden, in Elektrotableaus über Dach- und Fassadenverkleidungen bis hin zu Asbest in Backöfen und Kochherden usw. Ein verlässliches Register, wo und in welcher Form Asbest verbaut wurde, gibt es nicht. Bei Umbau-, Renovations- und Rückbauarbeiten können Asbestfasern auch in sehr hoher Zahl freigesetzt werden und für die Arbeitnehmenden, welche die Arbeiten ausführen, aber auch für die Nutzer der Gebäude (z. B. Mieterinnen und Mieter) langfristig ein gravierendes Gesundheitsrisiko darstellen. Werden asbesthaltige Abfälle unsachgemäss entsorgt, kann eine erhebliche Umweltbelastung die Folge sein.

Asbestbedingte Erkrankungen brechen oft erst Jahrzehnte nach der Exposition aus und verlaufen oft tödlich. Bis Ende 2012 wurden in der Schweiz über 1700 Todesfälle infolge Asbestexposition am Arbeitsplatz registriert (anerkannte Berufskrankheiten), und von der Suva wurden rund 800 Millionen Franken an Versicherungsleistungen bezahlt. Die Zahl der Todesfälle bei Arbeitnehmenden, die vor dem Verbot asbestexponiert gearbeitet haben, nimmt immer noch zu und dürfte erst in den allernächsten Jahren den Höhepunkt erreichen. Die grösste Gefahr besteht aber heute in der Exposition mit unerkanntem Asbest bei Umbau-, Renovations- und Rückbauarbeiten von Gebäuden, die vor 1991 gebaut wurden. Viele der heute mehr als 30 bis 40 Jahre alten Gebäude werden in den kommenden Jahren gerade saniert, umgebaut oder abgerissen, was das Expositionsrisiko noch einmal erhöhen wird.

Dieses aktuelle und bevorstehende Expositionsrisiko kann deutlich gesenkt werden, wenn vor Beginn der Arbeiten eine Ermittlung auf Asbestvorkommen vorgenommen wird und anschliessend entsprechende Sicherheitsmassnahmen ergriffen werden. Die systematische Umsetzung dieser Präventionsmassnahme kann gezielt und breit ausgebaut werden, wenn für die Erteilung einer Baubewilligung der Nachweis einer solchen Ermittlung zwingend vorliegen muss. Verschiedene Westschweizer Kantone und das Tessin haben ihre kantonalen Baugesetze entsprechend angepasst und eine Ermittlungspflicht auf Asbestvorkommen als verbindliche Voraussetzung zur Erteilung einer Baubewilligung eingeführt und damit positive Erfahrungen gemacht.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Besteht im kantonalen Baurecht eine Bestimmung, welche als Voraussetzung zur Ertei-

- lung einer Baubewilligung für Umbau-, Renovations- und Rückbauarbeiten an/von Gebäuden, die vor 1991 erbaut worden sind, den Nachweis einer Ermittlung auf Asbestvorkommen vorsieht?
2. Falls diese Ermittlungspflicht besteht, wird diese durch einen Spezialisten / eine Spezialistin aus einem Unternehmen durchgeführt, das auf der Liste der Suva der Firmen für Asbestanalysen aufgeführt ist? Erfolgt diese gemäss den Vorgaben der VABS (Vereinigung Asbestberater Schweiz) beziehungsweise der FAGES (Schweizerischer Fachverband Gebäudeschadstoffe)?
  3. Ist die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen spezifisch in der kantonalen Gesetzgebung geregelt?
  4. Entsprechen die gesetzlichen Vorgaben dem aktuellen Wissensstand und den kantonalen «best practices» bezüglich Umweltbelastung durch Asbest?
  5. Ist eine korrekte Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen in allen Deponien des Kantons gewährleistet?

*Budmiger Marcel*  
Schär Fiona  
Meyer Jörg  
Fanaj Ylfete  
Pardini Giorgio  
Züsli Beat  
Roth David  
Agner Sara  
Schneider Andy

Fässler Peter  
Odermatt Marlene  
Zemp Baumgartner Yvonne  
Frey Monique  
Celik Ali R.  
Stutz Hans  
Meile Katharina  
Töngi Michael  
Reusser Christina

## **B. Antwort Regierungsrat**

Zu Frage 1: Besteht im kantonalen Baurecht eine Bestimmung, welche als Voraussetzung zur Erteilung einer Baubewilligung für Umbau-, Renovations- und Rückbauarbeiten an/von Gebäuden, die vor 1991 erbaut worden sind, den Nachweis einer Ermittlung auf Asbestvorkommen vorsieht?

Das generelle Asbestverbot sowie der Umgang mit Asbest sind im Bundesrecht verankert. Für die Planung von Bauarbeiten schreibt Art. 3 der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung [BauAV]) vor, dass der Arbeitgeber bei Verdacht auf Asbest die Gefahren eingehend ermitteln und die damit verbundenen Risiken bewerten muss. Darauf abgestützt, sind die erforderlichen Massnahmen zu planen. Wird im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet Asbest vorgefunden, sind die betroffenen Arbeiten einzustellen und der Bauherr zu benachrichtigen (Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> BauAV). Der Arbeitgeber, der sich im Rahmen eines Werkvertrages als Unternehmer zur Ausführung von Bauarbeiten verpflichten will, hat vor dem Vertragsabschluss zu prüfen, welche Massnahmen notwendig sind, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung seiner Arbeiten zu gewährleisten (Art. 3 Abs. 2 BauAV). Weiter sind Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Baumaterialien vor deren Ausführung der SUVA zu melden und sie dürfen nur von anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden (Art. 60a ff. BauAV).

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen, wenn Asbest oder andere umwelt- oder gesundheitsgefährdende Bauabfälle zu erwarten sind (Art. 16 Abs. 1b der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [Abfallverordnung]). Eine darüber hinausgehende kantonale gesetzliche Bestimmung, die den Nachweis einer Ermittlung auf Asbestvorkommen vorsieht, besteht nicht.

Zu Frage 2: Falls diese Ermittlungspflicht besteht, wird diese durch einen Spezialisten / eine Spezialistin aus einem Unternehmen durchgeführt, das auf der Liste der Suva der Firmen für Asbestanalysen aufgeführt ist? Erfolgt diese gemäss den Vorgaben der VABS (Vereinigung Asbestberater Schweiz) beziehungsweise der FAGES (Schweizerischer Fachverband Gebäudeschadstoffe)?

Da keine Ermittlungspflicht besteht, wurde in enger Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz sowie Raum und Wirtschaft das Bauseuchformular betreffend Asbest vor Jahren angepasst. Wenn in einem Gebäude Asbest vorhanden ist, muss die Bauherrschaft das Zusatzformular 19 unterzeichnen. Dieses Zusatzformular weist darauf hin, dass das Entfernen von Asbest durch eine spezialisierte Firma zu erfolgen hat und die Vorgaben der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) sowie der SUVA einzuhalten sind. Zudem verweist das Zusatzformular 19 auf das Forum Asbest Schweiz, das einen Leitfaden für Bauherren und Architekten zur Asbestsanierung beim Um- und Rückbau von Gebäuden herausgegeben hat.

Zu Frage 3: Ist die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen spezifisch in der kantonalen Gesetzgebung geregelt?

Eine über Art. 16 der Abfallverordnung hinausgehende kantonale Vorschrift besteht nicht. Wir verweisen auf unsere Antwort zur Frage 1. Auf der Grundlage der Abfallverordnung wird allerdings zurzeit eine Vollzugshilfe erarbeitet, welche die Anforderungen an die Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen an die Ermittlungspflicht und an das Entsorgungskonzept festhält. Damit wird geklärt, welche Angaben im Rahmen des Baubewilligungsgesuch zur vorgesehenen Entsorgung von Abfällen gemacht werden müssen.

Zu Frage 4: Entsprechen die gesetzlichen Vorgaben dem aktuellen Wissensstand und den kantonalen «best practices» bezüglich Umweltbelastung durch Asbest?

Die gesetzlichen Vorgaben des Bundes sind aktuell und entsprechen dem heutigen Wissensstand. Ende 2015 hat das Bundesamt für Umwelt zudem einen runden Tisch unter Beteiligung von Verbänden, Unternehmen, Kantonen und Bundesämtern zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle initiiert. Dabei sollen folgende Themen behandelt werden:

- Ergänzung des Merkblattes "Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln" mit einem Entsorgungsteil in Abstimmung mit der SUVA und dem Cercle Déchets (insbesondere zur Harmonisierung der Informationsinhalte) sowie
- Aktualisierung und Erweiterung der Informationen auf der Bafu-Homepage.

Das Thema Asbest bleibt also aktuell und wird von allen Beteiligten stetig weiter bearbeitet.

Zu Frage 5: Ist eine korrekte Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen in allen Deponien des Kantons gewährleistet?

Es wird zwischen festgebundenem (z.B. Eternitplatten) und schwachgebundenem Asbest unterschieden. Festgebundene asbesthaltige Materialien dürfen auf einer Deponie Typ B (früher Inertstoffdeponie genannt) entsorgt werden. Die Entsorgung dieser Abfälle ist im Kanton Luzern gewährleistet.

Abfälle mit schwachgebundenem Asbest gelten als Sonderabfälle und dürfen nur Entsorgungsunternehmen mit einer gültigen Bewilligung übergeben werden. Diese Abfälle werden auf Reaktordeponien entsorgt. Da im Kanton Luzern keine Reaktordeponie besteht, werden

die meisten schwachgebundenen asbesthaltigen Abfälle aus dem Kanton Luzern in der Reaktordeponie Cholwald im Kanton Nidwalden gesetzeskonform entsorgt.